Unterricht und Recht

Wir (die Autoren) sind keine Juristen und freuen uns über kritische Kommentare, Ergänzungen und Berichtigungen auf <u>ralf.kretzschmar@phbern.ch</u>.

Personenrecht und Datenschutz im Unterricht	
Schweizerisches Urheberrecht im Unterricht	
Open Educational Resources und Lizenzen	9
Zitatrecht	13
Schülerinnen- und Schüler-Webseiten gestalten	13
Quellenverzeichnis	15

Personenrecht und Datenschutz im Unterricht

Darf eine Schule ungefragt Klassenlisten auf die öffentliche Schul-Webseite stellen? Darf ich ungefragt Bilder von Schüler*innen ins Schul-Intranet stellen? Darf ich ungefragt ein Video der Klasse aufnehmen und im eigenen Unterricht zeigen?

⚠ Wir empfehlen das Datenschutzgesetz bzw. Personenrecht ernst zu nehmen. D.h. nur so wenige persönliche Daten als notwendig zu verwenden und im Zweifelsfall lieber eine Erlaubnis zu viel einzuholen. Wenn persönliche Daten missbraucht werden, sind immer die Schülerinnen und Schüler die Leidtragenden.

Grundsätzliches

Die Bundesverfassung (BV, 1999) hält im Art.13, Ziff.2 fest: "Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten." Die gesetzliche Umsetzung davon ist im Datenschutzgesetz (DSG, 2020) und der Datenschutzverordnung (DSV, 2022) festgehalten. Mit dem Begriff "Datenschutz" ist jedoch mehr der Schutz von Personenrechten gemeint als der Schutz von Daten an sich. DSG und DSV werden durch kantonale Datenschutzgesetzte ergänzt und diese wiederum durch Datenschutzreglemente der einzelnen Gemeinden. Diese Gesetze und Reglemente bilden die rechtliche Grundlage für die zugehörigen Schulen.

Beim Datenschutz wird unterschieden zwischen Daten, welche nur mit Einwilligung genutzt und Daten, welche ohne Einwilligung für einen bestimmten Zweck gebraucht werden dürfen. Die Datenschutzgesetze legen fest, welche Daten unter die sogenannte "Zweckbindung" fallen, d.h. welche Daten für welchen Zweck ohne Einwilligung genutzt werden dürfen. Weiter wird unterschieden zwischen besonders schützenswerten Daten (z.B. religiöse, politische Ansicht, Angaben über seelischen, geistigen Zustand, fürsorgerische Abhängigkeit, laufende Ermittlungen, Strafverfahren, biometrische Daten) und allen anderen Daten (z.B. gelten Bild-, Film- oder Tonaufnahmen als nicht besonders schützenswert, jedoch ist dennoch Vorsicht im Umgang geboten).

Einwilligungen für die Verwendung persönlicher Daten müssen für jede Verwendung separat. Eingeholt werden. Pauschal-Einwilligungen sind ungültig. Das DSG legt in Art. 6, Abs. 6 (DSG, 2020) fest: "Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte

Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird." Gemäss (Epiney, 2013) "impliziert dies mindestens eine Information über Art und Umfang der Datenbearbeitung, die Datenbearbeiter, den Zweck der Datenbearbeitung sowie ggf. ihre Risiken. ... Leitmotiv muss jedenfalls sein, dass die Information es ermöglicht, die Tragweite der Einwilligung zu erkennen." Die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen empfiehlt darüber hinaus noch die Angabe einer zeitlichen Befristung (SFIB, 2012).

Empfehlungen

Tabelle 1 fasst grob Empfehlungen zum Datenschutz für den **Kanton Bern** zusammen, für welche schulischen Zwecke Einwilligungen bei den Schüler*innen bzw. bei den Erziehungsberechtigten einzuholen sind. Die kantonalen Rahmenbedingungen zum Datenschutz für die einzelnen Kantone sind auf (educa.ch, 2019) verlinkt.

Tabelle 1: Grobübersicht über Empfehlungen zum Datenschutz im Unterricht basierend auf den Bestimmungen des Kantons Bern (Odermatt, 2009) mit Ergänzungen aus (SFIB, 2012).

Ort	Braucht keine Einwilligung	Braucht Einwilligung
Nicht-schuli- sche Soziale Netzwerke, Online Dienste etc.	Eine Erlaubnis für eine Listenauskunft liegt von Kanton / Gemeinde vor. Die Schule kann die Registrierungen für die erlaubten Dienste vornehmen – eine Information der Betroffenen ist jedoch zwingend	 Wenn keine Erlaubnis für eine Listenauskunft vorliegt Individuelle Registrierung der Schüler*innen Fotos, private Adressdaten, besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schüler*innen
Öffentliche Schulweb- seite	 Namen und geschäftliche E- Mails von Lehrpersonen Namen und schulische E- Mails von Schüler*innen 	Fotos, private Adressdaten, besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schüler*innen
Intranet	Gruppenbilder ohne Namens- nennung	• Fotos, private Adressdaten, besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schüler*innen
Klasse (Unterricht)	 Notwendige private Kontaktdaten zur schnellen gegenseitigen Kontaktaufnahme (z.B. Handynummern) Klassenlisten mit privaten, für den Zweck notwendigen Informationen (z.B. Dispensen im Sportunterricht, Allergien im Hauswirtschaftsunterricht) Foto-, Film- und Tonaufnahmen für kleine Projekte im kleinen Verbreitungskreis (z.B. Vortragsaufnahme zur Analyse) 	 Nicht zur schnellen, gegenseitigen Kontaktaufnahme notwendige, private Adressdaten Besonders schützenswerte Daten von Lehrpersonen oder Schüler*innen Foto-, Film- und Tonaufnahmen für umfangreichere Projekte (z.B. Film über Klasse in einer Landschulwoche)

Urteilsfähigkeit Jugendliche

Jugendliche können selbst über die Weitergabe persönlicher Daten entscheiden, sobald sie gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZVG) "Urteilsfähig" sind (d.h. sobald sie die Tragweite ihres Handelns erkennen und entsprechend freiwillig Handeln können). Ob und wann eine Urteilsfähigkeit gegeben ist, hängt vom Entwicklungsstand der Person und von der Art der Daten und der Datennutzung ab. Odermatt (Odermatt, 2009) empfiehlt generell, vor Abschluss der Volksschule die Einwilligung bei den Erziehungsberechtigen einzuholen. Für eine tiefere Auseinandersetzung empfehlen wir: "Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" (Heeg, 2018).

Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25.5.2018 wird die Europäische Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (General Data Protection Regulation GDPR) angewendet. Die DSGVO kommt zum Tragen, wenn personenbezogene Daten von Personen erhoben oder verarbeitet werden, welche sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung in der EU oder im EWR aufgehalten haben (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz) oder wenn innerhalb EU oder EWR personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden. Gemäss DSGVO müssen die Betroffenen über die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten informiert werden und ihre Daten einsehen und löschen lassen zu können.

Öffentliche Webseiten, welche persönliche Daten ausschliesslich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeiten, sind von der DSGVO generell ausgenommen. Werden auf einer schweizerischen Webseite keine Waren oder Dienstleistungen Personen angeboten, welche sich in der EU oder EWR aufhalten, und werden keine persönlichen Profile der Webseitenbesucher erstellt, so greift die DSGVO gemäss (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, 2018) nicht.

Wird Drittanbietern die Möglichkeit gegeben z.B. personalisierte Werbung einzublenden, so kann dies DSGVO relevant sein. Gemäss der DSGVO Grundsätze "Privacy by Design" und "Privacy by Default" müssen Drittanbieter die Verarbeitung der Daten transparent machen und diese so gestalten, dass möglichst wenige personenbezogene Daten erhoben und diese möglichst schnell pseudonymisiert werden. Eine Kennzeichnung der eingebundenen Drittanbieter ist zu empfehlen. Ebenso kann die DSGVO auch für Webseiten relevant sein, welche über ein europäisches Online-Baukastensystem erstellt werden. Die entsprechenden Anbieter informieren in der Regel ausführlich dar- über und stellen entsprechende Texte, Verträge und Dienste zur Verfügung, siehe z.B. "DSGVO: Was ihr wissen müsst – und was Jimdo macht" (Jimdo, 2021).

Wer eine DSGVO-relevante Webseite in der Schweiz betreibt und weiterreichende Massnahmen bezüglich DSGVO-Kompatibilität ergreifen möchte, dem seien die pragmatischen Empfehlungen für private und "nicht-private" Webseiten von Michael Brütsch auf 8020webdesign.ch¹ empfohlen. Empfehlungen für schulische Webseiten (Lehrpersonen- sowie Schülerinnen- und Schülerwebseiten) sind im Kapitel "Schülerinnen- und Schüler-Webseiten gestalten" ab Seite 13 beschrieben.

¹ Empfehlungen für Webseiten von Michael Brütsch: https://8020webdesign.ch/checkliste-rechtlich-sichere-website-schweiz/

Schweizerisches Urheberrecht im Unterricht

Darf die Klasse auf der Schulreise untereinander Musikfiles austauschen? Darf ich eine ganze Musikpartitur für den Unterricht kopieren? Darf ich ein selbst erstelltes Theorie- oder Aufgabenblatt, welches urheberrechtlich geschützte Materialien enthält, den Schüler*innen mit nach Hause geben, ins Intranet der Schule stellen oder gar auf eine Cloud eines Drittanbieters hochladen?

Grundsätzliches

Das Urheberrecht ist Teil der Menschenrechte (Art. 27.2): "Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen." (UN/UNO, 1948). In der Schweiz wird das Urheberrecht im Urheberrechtsgesetz (URG, 1992) und in der Urheberrechtsverordnung (URV, 1993) geregelt.

Was genau geschützt ist, bringt das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE) auf den Punkt: "Das Urheberrechtsgesetz schützt die Urheber von Werken der Literatur und Kunst. Geschützt ist die Art und Weise, in welcher eine Idee zum Ausdruck gelangt, nicht aber die Idee oder das Konzept selbst. Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich also auf die Form der Werke und nicht die Inhalte. Beispiel: Einsteins Aufsatz «Die Grundlage der Allgemeinen Relativitätstheorie» in den «Annalen der Physik» ist urheberrechtlich geschützt. Die Relativitätstheorie selbst darf aber frei verwendet werden, einfach nicht mit denselben Worten wie in Einsteins Originaltext." (IGE, 2023)

Das Kapitel zum Urheberrecht fokussiert auf den Umgang mit dem schweizerischen Urheberrecht im Unterricht und stützt sich primär auf die Publikationen (IGE, o.D.), (ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE, & SWISSPERFORM, 2016) und (Hansen & Seehangen-Marx, 2013).

Schnellübersicht

Die folgende Tabelle (Tabelle 2) gibt eine vereinfachte Übersicht der Nutzungsbestimmungen von fremden Materialen in der Schweiz wieder. Eine genauere Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen in dieser Vorlesungsbeilage ist jedoch unerlässlich für das genaue Verständnis dieser Übersicht.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Nutzungsbestimmungen von fremden Materialien in der Schweiz.

Nutzung / Art des Materials	Privat & privates Umfeld	Im schulischen Rahmen	Öffentlich (z.B. im Web)
Urheberrechtlich geschütztes Mate- rial	Erlaubt	Auszugsweise erlaubt	Erlaubnis der Urheber notwendig! (Ausnahme je nach Länderrecht: "notwendige" Zitate)
Freie Lizenz	Erlaubt	Erlaubt gemäss Lizenz	Erlaubt gemäss Lizenz

Umsetzung des Urheberrechts in der Schweiz

Wer ein Werk erschafft, besitzt gemäss URG, Art. 9 1 "ein ausschliessliches Recht am eigenen Werk" (URG, 1992). Dieses "ausschliessliche Recht" besteht aus den "Urheberpersönlichkeitsrechten" und dem "Vermögensrecht". Die Urheberpersönlichkeitsrechte (z.B. die Autorenschaft) sind mit der Urheberin oder dem Urheber verbunden und können nicht übertragen werden. Das Vermögensrecht erlaubt es der Urheberin oder dem Urheber, über die Verwendung des eigenen Werks zu bestimmen (z.B. können Verwendungs- und Verwertungsrechte auf Dritte übertragen werden).

Ein Werk ist in der Schweiz geschützt, sobald es geschaffen ist. Eine Eintragung ist nicht notwendig, jedoch erleichtert ein Hinweis auf das Copyright mit Namen des Urhebers und dem Jahr der ersten Veröffentlichung den Nachweis im Streitfalle.

Grundsätzlich braucht es eine Erlaubnis für die Verwendung eines geschützten Werks – es genügt nicht nur die Quelle des Werkes anzugeben! Im persönlichen Bereich oder im schulischen Unterricht, wird jedoch die ungehinderte Werknutzung höher einschätzt als die Interessen der Urheber.

Für eine geregelte, unkomplizierte Werknutzung werden in der Schweiz Nutzungstarife zwischen Urheber- und Nutzerverbänden durch fünf Verwertungsgesellschaften ausgehandelt. Die fünf Verwertungsgesellschaften der Schweiz sind:

- **SUISA:** Suisse Auteurs, Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber nicht-dramatischer Musikwerke. URL: http://www.suisa.ch.
- **SUISSIMAGE**: Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber audiovisueller Werke. URL: http://www.suissimage.ch.
- **ProLitteris**: Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber von Literatur und bildender Kunst. URL: http://www.prolitteris.ch.
- SSA: Société Suisse des Auteurs, Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Urheber dramatischer, musikdramatischer, choreographischer, audiovisueller und multimedialer Werke. URL: http://www.ssa.ch/.
- **SWISSPERFORM**: Verwertungsgesellschaft, Vertritt die Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen. URL http://www.swissperform.ch.

Um von den Entschädigungen der Verwertungsgesellschaften profitieren zu können, ist es notwendig sein Werk bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu registrieren.

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gesetzgebung, die Beratung des Bundesrats und der übrigen Bundesbehörden sowie die Vertretung der Schweiz auf internationaler Ebene sowie die Anlaufstelle für die gewerblichen Schutzrechte (Marken, Patente und Designs). Ebenso stehen die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaften unter Aufsicht des IGE.²

_

² Eidgeniössisches Institut für Geistiges Eigentum https://www.ige.ch/.

Sonderfall Schule

Gemäss URG, Art.19 1.b. (URG, 1992) dürfen alle veröffentlichten Werke von einer Lehrperson für den Unterricht in der Klasse verwendet werden.

Aber Achtung! Das betrifft nur das Vorführen (zeigen) und nicht das Vervielfältigen (d.h. das Kopieren und das Zurverfügungstellen) und gilt nur für den Einsatz im schulischen Kontext. D.h. es braucht einen Bezug zum Unterricht (es darf nicht nur der reinen Unterhaltung dienen) (ProLitteris, 2021), (Koller, 2022).

Aus urheberrechtlich geschützten Werken dürfen Lehrpersonen nur "Auszüge" im "schulischen Rahmen" vervielfältigen (d.h. kopieren, digital verfügbar machen etc.). Eine Ausnahme bilden im Radio oder Fernsehen aufgezeichnete Sendungen, welche vollständig verwendet werden dürfen.

Der schulische Rahmen umfasst die anderen Lehrpersonen der Schule und die eigenen Klassen (inklusive Hausaufgaben und schulische Plattformen).

Was genau das "Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken" in der juristischen Praxis bedeuten ist nicht genau festgelegt. Gemäss Koller (Koller, 2022) sind folgende Handlungen **erlaubt**:

- das Kopieren einzelner Kapitel aus Frischs "Homo Faber"
- das Kopieren eines Songs aus dem Musical(buch) "Hair"
- das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Film "Grounding"
- das Kopieren eines Ausschnitts aus dem Hörbuch "Small World" von Martin Suter
- das (mehrfache) Brennen einer DVD mit dem Film "Titanic", wenn dieser vom Fernsehen aufgenommen worden ist

Gemäss Koller (Koller, 2022) sind folgende Handlungen nicht erlaubt:

- das vollständig Fotokopieren von Frischs "Homo Faber"
- das Kopieren des als Einzelnotenblatt gekauften Songs "I Got Life" aus dem Musical Hair
- das Kopieren des Films "Titanic" ab DVD, nur unter Weglassung von Vor- und Abspann

Die Werknutzung in Schulen wird durch die Kantone gemäss gemeinsamen Tarif 7 der ProLitteris finanziert. Für Details siehe (ProLitteris, 2021).

Frequently Asked Questions zu Unterricht und Urheberrecht

Sie stellen als Lehrperson einen Aufsatz einer Schülerin öffentlich ins Internet ohne sie gefragt zu haben.

Nicht erlaubt, da Schulen keine Urheberrechte an den Werken der Schülerinnen und Schüler besitzen. Die Schülerin ist Urheberin ihres Aufsatzes, die Schule braucht eine Erlaubnis der Schülerin.

Aber Achtung, einzelne Hochschulen schreiben sich in ihren Studienordnungen Verwendungs- und Verwertungsrechte aller Werke zu, welche im Rahmen des Studiums entstehen. Da bei einem Eintritt auch die Studienordnungen akzeptiert werden, wäre in solch einem Fall, dass ungefragte Veröffentlichen einer Studienarbeit erlaubt.

Sie bemerken, dass Ihre Klasse im Klassenlager untereinander urheberrechtlich geschützte MP3-Musikdateien austauscht.

Nicht generell erlaubt, Musikdateien, CDs und DVDs dürfen nur im engsten Umfeld weitergegeben werden, d.h. Verwandten und besten Freundinnen / besten Freunden. Eine Klasse ist juristisch gesehen eine Zweckgemeinschaft und macht nicht automatisch alle zu besten Freundinnen und Freunden.

Sie verwenden Auszüge (Illustrationen und Textpassagen) aus Büchern, Internet, Zeitungen, Musikpartitionen etc. für Arbeitsblätter, welche Ihren Schüler*innen mit nach Hause nehmen.

Ist im schulischen Rahmen erlaubt. Für Unterrichtszwecke darf eine Lehrperson auszugsweile aus urheberrechtlich geschützten Werken kopieren. Dafür zahlen die Kantone Pauschalen an die Urheberrechtsbehörden. Das komplette Kopieren geschützter Werke ist verboten; nur Radio- und Fernsehsendungen dürfen komplett verwendet werden. Wenn Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterial mit nach Hause nehmen, gilt dies auch als schulischer Rahmen.

Sie stellen eine eigene Unterrichtseinheit ins Intranet der Schule.

Ist im schulischen Rahmen erlaubt, sofern die Unterrichtseinheit nur auszugsweise Illustrationen und Textpassagen aus urheberrechtlich geschützten Büchern, Internet, Zeitungen, Musikpartituren etc. enthält und sich der Zugriff auf die Lehrpersonen der Schule sowie die Schülerinnen und Schüler der eigenen Klassen beschränkt.

Achtung! Brauchen alle Fachlehrer die Materialien einer Unterrichtseinheit mit Auszügen aus geschützten Werken, so gilt dies strenggenommen als Verlegung eines Lehrmittels, in welchem geschützte Werke nicht ohne Erlaubnis verwendet werden dürfen.

Sie stellen für den Eigengebrauch eine Kopie einer Ihrer CDs / DVDs her und knacken dafür allfällige Kopierschutzmassnahmen mit einem Kopierschutz-Knackprogramm.

Ist erlaubt. Der Besitz und Einsatz von Kopierschutz-Knackprogrammen für erlaubte private Zwecke werden nicht geahndet. Jedoch ist die Herstellung oder Verbreitung von Kopierschutz-Knackprogrammen verboten.

Darf ich ein Computerspiel oder eine andere urheberrechtlich geschützte Software kopieren?

Nein, Software fällt nicht unter das gleiche Gesetz wie Musik oder Filme. Sie dürfen lediglich eine persönliche, für andere unzugängliche Sicherungskopie von derjenigen Software erstellen, welche Sie legal erworben haben. Die Weitergabe von Software ist verhoten.

Dürfen Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler für den Unterricht Materialien mit Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken auf eine nicht-schulische online Plattform (z.B. Dropbox, Google Drive, Pixlr) hochladen?

Nach Schweizer Recht ist das Hochladen von geschützten Inhalten (d.h. von Materialien mit Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken) nur dann erlaubt, wenn garantiert werden kann, dass der Zugriff auf den schulischen Rahmen beschränkt ist (d.h. nur die Lehrpersonen derselben Schule und die eigenen Klassen dürfen Zugriff haben).

Auf Plattformen, welche eine Schule offiziell anbietet, ist das Hochladen von geschützten Inhalten im schulischen Rahmen erlaubt, da die dafür verlangte Zugriffsbeschränkung vertraglich garantiert wird. Auf allen anderen Plattformen müssten streng genommen alle geschützten Inhalte vor dem Hochladen verschlüsselt werden, da ein Plattformbetreiber grundsätzlich Zugriff auf alles hochgeladene Material hat. Werden private Plattformkonten genutzt, haften in der Regel auch die Besitzer dieser privaten Konten.

Gemäss unserer Einschätzung hinkt hier jedoch das Gesetzt der digitalen Realität hinterher. Wir erachten das Hochladen geschützter Inhalte auf externe Plattformen im beschriebenen schulischen Rahmen aus folgenden Gründen als vertretbar. Achtung! Wir lehnen jedoch jede Haftung ab!

- Sofern die Sichtbarkeit von geschützten Inhalten auf einer externen Plattform eingeschränkt wird (z.B. per Login oder nicht-gelisteten Links) ist es
 unwahrscheinlich, dass Plattformbetreiber, welche sich keine Nutzungsrechte zusprechen (z.B. Dropbox, Soundcloud), sich die Mühe machen
 würden, solche Inhalte zu scannen und urheberrechtlich zu beurteilen.
 Auch wäre der Aufwand für eine allfällige Klage zu gross. Im Extremfall
 würde das Konto vermutlich einfach gelöscht werden.
- Bei online Tool Plattformen, welche anonym ohne Registrierung genutzt werden können (z.B. Pixlr.com), ist es unwahrscheinlich, dass Inhalte gescannt und urheberrechtlich beurteilt werden, zumal diese in der Regel kurz nach dem Gebrauch des Tools wieder gelöscht werden und eine Sichtbarkeit für Dritte, während dem Bearbeiten ohnehin nicht gegeben ist.
- Bei Plattformen, welche sich Nutzungsrechte zusprechen (z.B. Google Drive und Facebook), ist davon auszugehen, dass diese solche Materialien vor einer Nutzung prüfen würden. Bei einer Weitergabe geschützter Inhalte könnten die Plattformbetreiber ebenfalls belangt werden. Auch hier wäre der Aufwand für eine internationale Klage betreffend Materialien in einem Login-Bereich vermutlich zu gross. Im Extremfall würde auch hier das Konto einfach gelöscht werden.

Wer den Aufwand für eine allfällige Klage noch zusätzlich erhöhen will, der registriert seine Plattformkonten nicht unter seinen eigenen Namen, sondern über eine falsche Identität mit Hilfe einer entsprechenden E-Mail-Adresse.

Losgelöst vom schulischen Rahmen, darf ich urheberrechtlich geschützte Medien (Bilder, Video, Audio) von öffentlichen Webseiten in meine eigene, öffentliche Webseite verlinken oder einbetten?

Das Setzen von Hyperlinks stellt keine urheberrechtsverletzende Handlung dar. Das Einbetten solcher Medien ist in der Schweiz aber vermutlich nicht erlaubt. Gemäss der Rechtseinschätzung der SUISA (Leuenberger, 2014) wird durch ein Einbetten eines Inhaltes von einer anderen öffentlichen Webseite "eine andere Tür" zum Inhalt geöffnet.

Anders sieht das der Europäische Gerichtshof. Dieser hatte am 21.10.2014 in einem Urteil entschieden, dass das Einbetten von Medien aus öffentlichen Webseiten keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellt (Gerichtshof der Europäischen Union, 2014) aber jedoch nur, wenn kein neues Publikum dadurch erschlossen wird. (Befindet sich das Original bereits im öffentlichen Web und nicht z.B. auf einer nichtgelisteten Seite, so wird durch das Verlinken und Einbetten kein neues Publikum erschlossen.)

Darf ich urheberrechtlich geschützte Musik oder urheberrechtlich geschützte Filme an klassenübergreifenden Anlässen oder Elternabenden abspielen?

Hierbei wird zwischen Musik und Film unterschieden. Urheberrechtlich geschützte Musik darf an klassenübergreifenden Anlässen oder Elternabenden abgespielt werden, sofern diese nicht öffentlich sind und kein Eintritt erhoben wird. Bei urheberrechtlich geschützten Filmen muss eine entsprechende Lizenz erworben werden, z.B. über die Motion Picture Licensing Company Schweiz https://www.mplc.ch/.

Darf ich im Klassenlager einen Film zeigen?

Wenn der Film keinen schulischen Bezug hat und zur reinen Unterhaltung angeboten wird, muss eine entsprechende Lizenz erworben werden, z.B. über die Motion Picture Licensing Company Schweiz https://www.mplc.ch/.

Person X stellt ein urheberrechtlich geschütztes Bild ins öffentliche Internet und gibt dabei illegalerweise an, sie sei die Urheberin und das Bild dürfe lizenzfrei, d.h. ohne Referenz genutzt werden. Angenommen ich füge dieses Bild danach besten Wissens in meine Webseite ein und gebe trotzdem vorbildlich Person X als Autor an. Was passiert nun, wenn mich jemand für die unrechtmässige Verwendung dieses Bildes anklagt?

Leider kann nicht ausgeschlossen werden, dass man sich in solch einem Fall mitschuldig machen würde. Ob und welche Konsequenzen dies mit sich bringen würde, müsste im Einzelfall entschieden werden. In solch einem Fall wäre es anzuraten, Kontakt mit der ProLitteris für eine Rechtsberatung aufzunehmen.

Open Educational Resources und Lizenzen

Darf ich eine eigene Unterrichtseinheit mit Materialien von Drittpersonen veröffentlichen? Darf ich Materialien mit unterschiedlichen Lizenzen gelichzeitig verwenden? Darf ich ein YouTube Video editieren und erneut veröffentlichen?

Grundsätzliches

Unter "Open Educational Ressources" (OER) versteht man Materialien (im Umfang von einzelnen Bildern, Texten, Videos bis zu ganzen Büchern oder Unterrichtssequenzen), welche man frei im Rahmen von gewissen Lizenzen verwenden kann. Sofern keine Einschränkungen bezüglich Nutzungsrechts bestehen (z.B. durch eine Firma, eine Institution, einen Verlag), steht es Autoren frei, ob und unter welcher OER-Lizenz sie etwas veröffentlichen möchten.

Den OER-Lizenzen ist gemein, dass die Urheber bei einer Verwendung nicht angefragt werden müssen. OER Lizenzen variieren zwischen "CC0" oder gleichbedeutend "public domain" (d.h. einer freien Verwendung ohne Autorennennung und beliebiger Veränderung des Materials) bis zu Lizenzen mit Nutzungsbedingungen / Nutzungseinschränkungen. Weiterreichende Hintergrundinformationen zu OER sind (Mruck, Mey, Schön, Idensen, & Purgathofer, 2013) zu entnehmen.

Die Creative Commons (CC) Lizenzfamilie stellen die am weitesten verbreiteten OER-Lizenzen dar (siehe Abb. 1). Bei jeder CC Lizenz muss der Autor genannt werden, je nach Lizenzvariante kommen weitere Anforderungen bzw. Einschränkungen hinzu. Die einzelnen CC-Lizenzen werden durch verschiedene Kombinationen von Lizenzele-



Abb. 1: Symbol links "public domain" ohne Urheberrechtsanspruch (Anomie); Symbol rechts "copyright" mit Urheberrechtsanspruch (Zscout370); Grafik Mitte "Creative Commons Symbole" (CC).

menten zusammengestellt. Die Lizenzelemente werden mit Symbolen oder einer Kurzform gekennzeichnet. Die Bezeichnungen sind gemäss der <u>Infografik</u> von Martin Mißfeldt (Mißfeldt):

- BY: Namensnennung Der Name muss unter / neben dem Werk genannt werden!
- NC: Nicht kommerziell Das Werk darf keine Einnahmen generieren!
- ND: Keine Bearbeitung Genau so verwenden! Keine Bearbeitung!
- SA: Weitergabe unter gleichen Bedingungen Teilen Gerne. Aber nur unter den genannten Bedingungen.

Um ein Werk unter einer CC-Lizenz zu veröffentlichen, nutzt man am besten den "licende chooser" auf https://creativecommons.org/choose/. Die gewünschte Lizenz muss anschliessend genannt werden (symbolisch, oder als Text in Kurzform oder ausgeschrieben) und zusätzlich muss der zugehörige Lizenztext verlinkt werden.

Dieses Dokument nutzt z.B. die Lizenz CC BY-SA 4.0 und verweist auf den Lizenztext https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/. Beispiele von Lizenzangaben und weiterführenden Informationen sind auf https://wiki.creativecommons.org/wiki/Marking your work with a CC license zu finden.

Ein fremdes Werk mit einer CC Lizenz referenziert man am besten nach dem TASL Prinzip (Title, Author, Source, License). Z.B.

Tech Support Cheat Sheet, Randall Munroe, xkcd.com, CC BY-NC 2.5.

Alle Angaben können auch als Links realisiert werden. Ist kein Titel gegeben, kann dieser weggelassen werden. Die Angabe eines Nicknames als Autor (z.B. dackel38) ist legitim, fehlt der Autor, kann "Autor unbekannt" oder "Anonymous" verwendet werden. Als Quelle wird das Medium angegeben, welches das Werk beinhaltet (z.B. die Webseite, auf der das Bild zu sehen ist – nicht die Bilddatei selbst). Bei der Lizenzangabe genügen Kurzformen (z.B. CC BY, CC0). Sind bei einer Quelle weitere Informationen wie Erscheinungsjahr, Firma, Verlag etc. angegeben, so können diese mit angegeben werden. Beispiele von Quellenangaben und weiterführende Informationen sind auf https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best practices for attribution zu finden.

Suche nach Open Educational Ressources

Die spezialisierte Suchmaschine https://search.creativecommons.org/ erlaubt es auf verschiedenen Portalen gezielt nach Material unter spezifischen Lizenzen zu suchen. Die erweiterte Google Suche erlaubt es ebenso nach "Nutzungsrechten" zu filtern. Dazu z.B. in der Bildersuche unter "Suchoptionen" die "Nutzungsrechte" auf "Zur

nicht kommerziellen Wiederverwendung gekennzeichnet" einstellen – diese Einstellung zeigt die meisten Bilder an und ist im Einklang mit den Bestimmungen für den schulischen Rahmen.

Eine umfangreiche Sammlung von OER-Materialien bietet die "OER suchen und teilen" Webseite: https://www.phbern.ch/dienstleistungen/unterrichtsmedien/oer-tool-box/oer-finden-teilen.

Publikation von Open Educational Ressources

Bei der Publikation eigener OER (ausserhalb des schulischen Rahmens) gilt es einiges zu beachten. Einerseits weil nicht jede erlaubte CC Lizenzkombination sinnvoll ist und andererseits, weil die stark vereinfachten Lizenzformulierungen über die Komplexität allfälliger juristischer Eigenheiten hinwegtäuschen. Die folgenden Beispiele sind den Quellen (Klimpel) und (edidaktik.de) entnommen.

- Es gibt kein Urheberreicht auf Informationen. Daher ist es erlaubt eine wissenschaftliche Abbildung selber "neu" zu erstellen, d.h. neu zu layouten und unter einer beliebigen CC-Lizenz zu veröffentlichen. Das neue Layout sollte jedoch nicht zu nahe beim Original liegen, sonst kann dies als modifizierte Kopie des Original-Layouts gewertet werden. Eine Quellenangabe ist in jedem Fall angebracht, um ein Plagiat zu vermeiden.
- Bei Materialien mit mehreren angegebenen Lizenzen (z.B. CC Lizenz und GNU General Public License GPL) darf eine beliebige davon für den Gebrauch ausgewählt werden.
- Werden unterschiedliche Materialien mit unterschiedlichen oder abweichenden CC SA Lizenzen in ein und demselben Dokument verwendet, so sind die Elemente mit abweichenden CC SA Lizenzen separat zu kennzeichnen. Eine einheitliche Gesamtlizenz kann somit nicht festgelegt werden, es müssen gleichzeitig verschiedene für die einzelnen Elemente verwendet werden. Achtung! Die Kombination zweier Bilder mit unterschiedlicher CC SA Lizenz zu einer Collage ist nicht erlaubt.
- Verändert man ein Werk mit einer BY Lizenz, welches keiner ND Lizenz unterliegt, so darf man seinen Namen mit hinzufügen (Kettenangabe von Urhebern zumindest der Originalautor ist neben dem eigenen Namen zu nennen).
- Ob eine Skalierung eines ND Bildes bereits ND verletzt ist juristische Auslegungssache und unsicher. (Nur schon das Einfügen in PowerPoint kann zu einer Skalierung führen, da PowerPoint oft unbemerkt die Anzahl Pixel ändert).
- Nicht klar ist, ob eine NC Lizenz auch automatisch die nicht-kommerzielle Weitergabe auf Portalen verhindert, auf welchen die Portalbetreiber zur Finanzierung des Portals Werbung einblenden.
- Auch bei einer BY-SA Lizenz ist es unwahrscheinlich, dass diese kommerziell vermarktet wird, da der Autor genannt werden muss und auch Bearbeitungen davon nur unter gleichen Bedingungen, d.h. "gratis" weitergegeben werden dürfen.
- Wikipedia nutzt selbst für ihre Texte die CC BY-SA Lizenz, einzelne Bilder können abweichende Lizenzen aufweisen, z.B: public domain.
- Zu der Frage, ob es erlaubt ist ein Bild mit NC in einem Vortrag zu verwenden, für welchen man Honorar bekommt gibt es keine eindeutige rechtliche Antwort, es herrscht hierbei Rechtsunsicherheit.

Interessant ist auch noch folgender Hinweis aus (IGE, 2020):

"Das Urheberrecht entsteht automatisch und im Gegensatz zum Sachenrecht besteht keine Handhabe, das Recht einfach aufzugeben. Ein Urheber hat somit nicht direkt die Möglichkeit, ein Werk der Public Domain zuzufügen. Es steht ihm aber frei, Urheberrechtsverletzungen einfach zu dulden und auf eine gerichtliche Verfolgung zu verzichten."

Exemplarisches Beispiel: YouTube und Lizenzen

Wer ein Video auf YouTube stellt, muss entscheiden, unter welcher Lizenz er dieses veröffentlicht. Voreingestellt ist die YouTube-Standard-Lizenz, welche YouTube selbst das Recht gibt, das Video im Prinzip für beliebige eigene Zwecke zu verwenden, ohne den Urheber darüber zu informieren. Die Nutzer von YouTube dürfen ein mit der YouTube Standard Lizenz veröffentlichtes Video lediglich ansehen, verlinken oder einbetten (zum Verlinken und Einbetten von Medien siehe Kapitel "Frequently Asked Questions" in diesem Dokument).

Ein YouTube-Nutzer kann jedoch selbst entscheiden, ob ein Video nur für einem selber, für Gruppen oder für alle (öffentlich) sichtbar sein soll, ob andere das Video einbetten dürfen (ist per Default Einstellung erlaubt) oder ob andere das Video kopieren und bearbeiten dürfen (YouTube stellt hier die Creative Commons Lizenz CC BY zur Verfügung). Kurz gesagt, Videos, die man auf YouTube sieht, darf man ansehen, Videos die einen Einbettungscode haben, darf man auf eigenen Webseiten einbetten und Videos, welche man im eigenen YouTube Account im YouTube Editiermodus editieren kann, darf man editieren und erneut veröffentlichen (YouTube fügt automatisch den Autoren des Originalvideos einer Bearbeitung hinzu).

Möchte man eigene Videos auf YouTube publizieren, muss man darauf achten, dass alle fremden Bild- und Tonmaterialien Lizenzen unterliegen, welche im Einklang mit der gewählten Lizenz auf YouTube sind und allenfalls noch die Urheber dem Video in der Beschreibung hinzufügen. YouTube stellt mittlerweile umfangreiche Sammlungen von Musik und Tönen zur Verfügung, welche bei Namensnennung oder gar ohne Auflagen für eigene Videos verwendet werden dürfen.

Darüber hinaus ist es auch möglich, die meisten urheberrechtlich geschützten Musiktitel (z.B. aus der Hitparade) für eigene Videos zu verwenden. Jedoch nur dann, wenn den Rechtsinhabern das Schalten von Werbeanzeigen im eigenen Video erlaubt wird (Content ID-Anspruch mit Monetarisierung). Wird dem nicht zugestimmt, so das Video, ohne weitere Konsequenzen für die Betroffenen, gesperrt (Google, 2019). Für Details siehe YouTube-Hilfe von Google³.

_

³ "Der Unterschied zwischen einer Deaktivierung wegen Urheberrechtsverletzung und einem Content ID-Anspruch", URL: https://support.google.com/youtube/answer/7002106?hl=de

Zitatrecht

Darf ich Bilder und Videos als Zitat in mein Werk einbauen? Darf ich ein ganzes Werk als Zitat in mein Werk einbauen. Muss ich vorher die Urheber um Erlaubnis bitten?

Grundsätzliches

Grundsätzlich braucht es eine Genehmigung für die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks. Zitate bilden hierbei eine Ausnahme. Das Schweizer "Zitatrecht" wird durch den Artikel 25 (Art.25) im "Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" (URG, 1992) geregelt, wörtlich: "Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist" und "Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben."

Umgang mit Zitaten

Das Zitatrecht ist relevant für einen Mediengebrauch ausserhalb des schulischen Rahmens. Innerhalb des schulischen Rahmens wird die auszugsweise Verwendung von geschützten Werken durch die Pauschalen an die Verwertungsgesellschaften abgedeckt.

Das Zitatrecht erlaubt generell die Verwendung von allen Medienformen (Text, Bild, Audio, Video) als Zitate in allen möglichen Medienformen. Jedoch muss aus der Verwendung klar und explizit hervorgehen, dass das Zitat entweder zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung verwendet wird. Dabei ist die Zitatlänge nicht vorgegeben, es darf so viel als notwendig, aber nicht mehr als notwendig zitiert werden. Zitate die primär als "Verzierung" dienen sind nicht erlaubt. Das eigene Werk muss sich genügend mit dem Zitat auseinandersetzen.

Weiter gilt zu beachten, dass das Zitatrecht nicht in allen Ländern gleich ist, speziell beim Medium "Video" gibt es Unterschiede: "Wenn z.B. aus einem US-Film zitiert wird, kann dies bei einer Vorführung oder Ausstrahlung ausserhalb der Schweiz zum Problem werden" (swissimage, 2010).

Im Zweifelsfall empfehlen wir bei den Urhebern nachzufragen, ob gewisse Inhalte für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden dürfen.

Schülerinnen- und Schüler-Webseiten gestalten

Was müssen Schülerinnen und Schüler beachten, wenn sie selbst privat oder im Rahmen schulischer Aufträge öffentliche Webseiten gestalten?

Obwohl die nachfolgenden Ausführungen vorwiegend für Bilder formuliert wurden, gelten diese mehrheitlich auch für Audio und Video.

Eigene Aufnahmen

Der Grundsatz der Panoramafreiheit erlaubt es, alles was von öffentlich zugänglichen Stellen aus sichtbar ist zu fotografieren und zu veröffentlichen (mit Ausnahme von Militäreinrichtungen). Auf Privatgrund (dazu gehören auch die SBB, Gelände von Musikund Sportveranstaltungen etc.) oder in Innenräumen (auch wenn diese öffentlich sind

oder von aussen durch ein Fenster fotografiert werden) braucht es eine Erlaubnis für das Fotografieren und eine zusätzliche Erlaubnis für das Veröffentlichen. "In der Regel wird das Fotografieren aber geduldet, solange es sich nicht um kommerzielle Aufnahmen handelt (Erinnerungsbild, Selfie usw.)." (Tillmanns, 2015) Achtung! Die Panoramafreiheit unterscheidet sich von Land zu Land und ist häufig stärker eingeschränkt als in der Schweiz.

Personenrechtlich gesehen dürfen Personen grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung so fotografiert werden, dass diese auf den Bildern erkennbar in den Fokus gerückt werden. (Inwieweit Personen auf reinen Audioaufnahmen als erkennbar gelten, hängt stark von Inhalt und Kontext hab.) Eine Einwilligung kann auch stillschweigend erfolgen, z.B. durch Posieren vor der Kamera, sofern aus objektiver Perspektive das Posieren offensichtlich ist. Eine Einwilligung darf auch jederzeit widerrufen werden.

Achtung! Eine Einwilligung für eine Fotografie ist nicht gleichzeitig eine Einwilligung dafür, das Foto veröffentlichen zu dürfen, eine solche Einwilligung muss separat eingeholt werden. Eine Ausnahme bildet die Berichterstattung über Personen, welche aktuell im öffentlichen Interesse stehen, von diesen dürfen Fotos geschossen und veröffentlicht werden.

In den folgenden Situationen greift das Personenrecht in der Regel nicht, d.h. eine Genehmigung ist in der Regel nicht notwendig (eine gewisse Vorsicht ist dennoch geboten, da das Gesetz hier nicht trennscharf ist): "Wenn Menschen zufällig, als Beiwerk zu sehen sind (z.B. vor Sehenswürdigkeiten) ist das unbedenklich (Ausnahme: Werbekampagne). Versammlungen, Demos usw. sind ebenfalls problemlos. Wichtig ist aber, dass eine grosse Menge von Personen auf dem Bild das Gleiche tut – einzelne dürfen dabei nicht im Vordergrund stehen. Es gilt aber auch, dass das Einholen einer Zustimmung für den Fotografen zumutbar sein muss." (Tillmanns, 2015). Für eine tiefere Auseinandersetzung sei auch (Schweizerische Kriminalprävention, 2015) empfohlen.

Auf einer Webseite sollten selbst erstellte Medien mit einer freien Lizenz versehen oder als urheberrechtlich geschützt erkennbar gemacht werden, z.B. ortsnahe bei jedem Bild, pauschal im Footer der Webseite oder in einem Impressum. Dritte sollten wissen, wie sie die Medien verwenden dürfen und wie sie diese zu zitieren haben.

Fremde Aufnahmen

⚠ Bilder, die nicht klar erkennbar freigegeben sind, dürfen nicht ohne Genehmigung verwendet werden. Eine Quellenangabe allein legitimiert die Verwendung nicht!

Unproblematisch ist die Nutzung von freigegebenen Bildern, sofern die Nutzungsbedingungen eingehalten werden, z.B. Creativ Commons Lizenzen, Public Domain, explizite Verwendungserlaubnis von den Urhebern (Details siehe auch Abschnitt "Open Educational Resources und Lizenzen").

Im Rahmen des Zitatrechts dürfen jedoch auch urheberrechtlich geschützte Bildzitate verwendet werden, sofern die Bilder nicht als Verzierung verwendet werden, sondern entweder zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung – die Webseite muss sich inhaltlich mit dem verwendeten Bild direkt auseinandersetzen (Details siehe Abschnitt "Zitatrecht"). Achtung! Das Zitatrecht ist nicht in allen Ländern gleich. Vorsicht gilt insbesondere bei Zitaten von ausländischen Filmen.

Bilder, Audio oder Videos auf einer öffentlichen Webseite sollten immer ortsnahe mit einer Quellenangabe versehen werden. Dabei sind mindestens die Urheber sowie die Lizenz anzugeben. Zusätzlich kann die Webseite, welche das Bild beinhaltet verlinkt werden und der Name des Bildes angegeben werden.

Anmerkung: Im Gegensatz zur EU, fallen Bilder und andere Medien, welche in eine Webseite eingebettet werden (d.h. nicht auf den Webserver hochgeladen, sondern von einer anderen Webseite eingeblendet werden) in der Schweiz ebenfalls unter das Urheberrecht (Details siehe Abschnitt "Frequently Asked Questions").

Zusätzliche Massnahmen DSGVO

Schweizerische schulische Webseiten (von Lehrpersonen oder von Schüler*innen) sprechen in der Regel einen beschränkten Adressatenkreis an und tangieren daher das DSGVO nicht. Trotzdem wird empfohlen, irgendwo auf der Webseite transparent zu machen, dass es sich dabei um eine schulische Webseite handelt und eine E-Mail der verantwortlichen Person (Lehrperson) anzugeben, um allfälligen Abmahnversuchen von Anfang an entgegenzuwirken. Ebenso wird empfohlen die Lebenszeit schulischer Lehrpersonen- oder Schülerinnen- und Schülerwebseiten zu begrenzen, d.h. die Webseiten, wenn sie nicht mehr gebraucht werden zu löschen oder löschen zu lassen.

Schülerinnen- und Schülerwebseiten werden üblicherweise mit Hilfe von online Content Management Systemen (CMS) erstellt. Die bekanntesten europäischen Anbieter bieten Anleitungen und Default-Lösungen für die Anpassung der Webseite an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an (siehe Kapitel "Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)", Seite 3).

Werden weitere, selbst einsehbare personenbezogene Daten erhoben (z.B. Gästebuch etc.,) so sollte kurz genannt werden, was mit den Daten passiert und eine Möglichkeit angeboten werden, die persönlichen Daten einsehen und löschen lassen zu können.

Quellenverzeichnis

- Anomie. (kein Datum). *Bildquelle: Wikipedia*. Abgerufen am 6. Mär 2016 von https://en.wikipedia.org/wiki/File:PD-icon.svg
- BV. (1999). Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 11. März 2014 von http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html
- CC. (kein Datum). *Bildquelle: creative commons*. Abgerufen am 6. März 2016 von http://www.creativecommons.ch/wie-funktionierts/
- DSG. (2020). *Bundesgesetz über den Datenschutz*. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 11. Oktober 2023 von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de
- DSV. (2022). *Datenschutzverordnung*. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 11. Oktober 2023 von https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/568/de
- edidaktik.de. (kein Datum). Kollaborative Dokumentation des Teilnehmerchats mit André Spang innerhalb des online Events "OER Lizenzen" im Rahmen des COER13. (L. Peters, Hrsg.) Abgerufen am 3. September 2013 von http://www.edaktik.de/wpcontent/uploads/2013/05/titanpad oer-lizenzen 2013-05-08.pdf
- educa.ch. (2019). *Rahmenbedingungen zu Schule und Datenschutz*. (Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur) Abgerufen am 16. Januar 2019 von https://www.educa.ch/de/dossiers/datenschutz/rahmenbedingungen-schule-datenschutz

- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB. (November 2018). Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz. Abgerufen am 24. Januar 2019 von https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2018/Die_EU_DSGVO_und_i hre_Auswirkungen_auf_die_Schweiz_DE_Nov18.pdf.download.pdf/Die_EU_DSGVO_und_inter_Auswirkungen_auf_die_Schweiz_DE_Nov18.pdf
- Epiney, A. (2013). Besonders schützenswerte Personendaten. FS Paul-Henri Steinauer, S. 97-112.
- Gerichtshof der Europäischen Union. (21. Oktober 2014). Beschluss des Gerichtshofs in der Rechtsache C-348/13. Abgerufen am Januar 2018 von https://www.new-media-law.net/wp-content/uploads/2014/12/EuGH_C_348_13_Framing.pdf
- Gertsch, C. (2009). Schule, ICT und Datenschutz. http://guides.educa.ch/sites/default/files/Schule%20ICT%20und%20Datenschutz_d_2. pdf.
- Google. (2019). Der Unterschied zwischen einer Deaktivierung wegen Urheberrechtsverletzung und einem Content ID-Anspruch. Abgerufen am 24. Januar 2019 von https://support.google.com/youtube/answer/7002106?hl=de
- Hansen, J., & Seehangen-Marx, H. (2013). Urheberrecht & Co. in der Hochschullehre. (M. Ebner, & S. Schön, Hrsg.) *L3T Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologien*.
- Heeg, R. (Dezember 2018). Kontrolle, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im digitalen Raum: Rechtliche Informationen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. (MEKiS Medienkompetenz in der Sozialen Arbeit) Abgerufen am Oktober 2023 von https://www.mekis.ch/recht/kinder-und-jugendliche/Kontrolle-Persoenlichkeitsrechte-Datenschutz.html
- IGE. (2020). Was bedeutet der Begriff Public Domain? URL: https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/schuetzen/urheberrecht/d/Public_Domain_F act_Sheet_DE_04.2020.pdf: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum.
- IGE. (2023). *Urheberrecht was ist das?* (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum) Abgerufen am 1. Oktober 2023 von https://www.ige.ch/de/etwasschuetzen/urheberrecht/grundlegendes
- IGE. (o.D.). *Urheberrecht*. Abgerufen am Oktober 2023 von https://www.ige.ch/de/etwasschuetzen/urheberrecht.
- Jimdo. (03. Dezember 2021). DSGVO 2021: Was ihr wissen müsst und was Jimdo macht. Abgerufen am 24. Oktober 2023 von https://www.jimdo.com/de/magazin/dsgvo-fuer-website-und-onlineshop-besitzer/
- Klimpel, P. (kein Datum). Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen. (i. W. Creative Commons Deutschland, Hrsg.) Abgerufen am 23. September 2013 von Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung "nicht-kommerziell NC": http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf
- Koller, M. (Juli 2022). *Urheberrecht in der Schule eine Handreichung*. Abgerufen am 19. Oktober 2023 von https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/mittelschule/handbuch-ms/5-1-unterricht-im-allgemeinen/5.1.309%20Handreichung%20-%20Urheberrecht%20in%20der%20Schule.pdf
- Leuenberger, M. (12. Februar 2014). Fremder Inhalt auf der eigenen Website muss nach Schweizer Recht entschädigt werden. (SUISA, Hrsg.) Abgerufen am 24. Januar 2019 von https://blog.suisa.ch/de/fremder-inhalt-auf-der-eigenen-website-muss-nach-schweizer-recht-entschaedigt-werden/
- Mißfeldt, M. (kein Datum). *Infografik auf: Bildersuche.org*. Abgerufen am 23. September 2013 von http://www.bildersuche.org/creative-commons-infografik.php

- Mruck, K., Mey, G., Schön, S., Idensen, H., & Purgathofer, P. (2013). Offene Lehr- und Forschungsressourcen. (M. Ebner, & S. Schön, Hrsg.) *L3T Lehrbuch für Lernen und Lehren mit Technologien*.
- Odermatt, S. (2009). Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern. (E. d. Bern, Hrsg.) https://www.lp-sl.bkd.be.ch/content/dam/lp-sl_bkd/dokumente/de/startseite/themen/medien-und-informatik/unterlagen-datenschutz-leitfaden-d.pdf.
- ProLitteris. (2021). *Gemeinsamer Tarif 7: Nutzungen in Schulen*. Abgerufen am Oktober 2023 von https://prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/GT_7_Schulen_2022-2026.pdf
- ProLitteris, SSA, S. S., SUISA, SUISSIMAGE, & SWISSPERFORM. (2016). Das Urheberrecht im Bildungsbereich. https://mia.phsz.ch/pub/Medienbildung/LizenzFreiesMaterial/urheberrecht_d_2016_0. pdf. Abgerufen am Januar 2018 von http://www.educa.ch/de/guides/urheberrecht
- Schweizerische Kriminalprävention. (Januar 2015). *Das eigene Bild: Alles was Recht ist.*Abgerufen am Januar 2018 von https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechteigenesbild.pdf
- SFIB, S. F. (2012). Datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Weitergabe von Schülerdaten an Webservice-Anbieter. https://www.educa.ch/sites/default/files/20121019/sfibempfehlung datenschutz.pdf.
- swissimage. (2010). *Merkblatt Zitieren im Film*. Abgerufen am 15. Februar 2015 von http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/2_Mitglieder_Merkblaetter_Rechtsdie nst/zitate_de.pdf
- Tillmanns, U. (1. Februar 2015). *Bildrechte und Personenrecht was darf man, was nicht?* (fotointern.ch) Abgerufen am Januar 2018 von https://www.fotointern.ch/archiv/2015/02/01/bildrechte-und-personenrecht-was-darf-man-was-nicht/
- UN/UNO. (10. Dezember 1948). Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Abgerufen am 6. März 2016 von http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf
- URG. (1992). Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. (Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Abgerufen am 15. Februar 2015 von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1798 1798 1798/de
- URV. (1993). Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Abgerufen am Oktober 2023 von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1821_1821_1821/de
- Zscout370. (kein Datum). *Bildquelle: Wikipedia*. Abgerufen am 6. März 2016 von https://en.wikipedia.org/wiki/File:Copyright.svg